

Lehre von der Straftat wendet sich damit gleichzeitig gegen formale und klassenneutrale, von den gesellschaftlichen Zusammenhängen abstrahierende und diese verschleiernde Auffassungen von der Straftat, wie sie für die bürgerliche Strafrechtslehre charakteristisch sind.

Der wissenschaftliche Straftatbegriff des sozialistischen Strafrechts drückt aus, daß die Straftat sich gegen die Grundinteressen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten richtet und mit der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar ist. Sie ist daher bis in ihre sozialen Wurzeln entschieden zu bekämpfen (vgl. die Präambel, Art. 1 und § 1 StGB). Damit wird der Konflikt charakterisiert, in den sich der Rechtsverletzer mit der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens zur sozialistischen Gesellschaft und zu den Lebensinteressen der Werktätigen begibt und mit seinem Verhalten über elementare soziale Verhaltensregeln hinwegsetzt und die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Der wissenschaftliche Straftatbegriff des sozialistischen Strafrechts ist ein Mittel zur Bestimmung der *prinzipiellen Voraussetzungen* und damit auch der *Grenzen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nach der marxistisch-leninistischen Lehre von der Straftat können nur solche Handlungen Straftaten sein und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, die sich in mehr oder minder starkem Maße und auf unterschiedliche Weise störend und schädigend, d. h. destruktiv auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse oder auf die Rechte und Interessen der Bürger auswirken.

Die in § 1 StGB gegebene Definition des Begriffs der Straftat (Vergehen und Verbrechen) geht hiervon aus und enthält die allgemeinen Merkmale, die eine Handlung auf weisen muß, um überhaupt strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen zu können. Über diesen Rahmen hinaus kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden. Deshalb schließt § 3 StGB für Handlungen, die zwar dem Wortlaut dieses gesetzlichen Tatbestandes entsprechen, bei denen aber die Folgen der Tat und die Schuld des Täters gering sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. Auch in Gesetzen außerhalb des StGB darf keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen begründet werden, die nicht den in § 1 StGB festgelegten Merkmalen entsprechen. Daher wurde mit § 1 Abs. 3 EGStGB eine Reihe von Strafbestimmungen aufgehoben. Einige dieser Handlungen werden jetzt als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, z. B. der Automatenmißbrauch (§ 12 OWVO), die unbefugte Benutzung bestimmter Fahrzeuge (§ 13 OWVO) und die Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten (§ 16 OWVO).

Das Wesen der Straftat wissenschaftlich zu erfassen, ist auch für die Bestimmung des Platzes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit in bestimmter Hinsicht für die Stellung des Strafrechts insgesamt im sozialistischen Rechtssystem und für dessen Beziehungen zu anderen Rechtszweigen von Bedeutung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die strengste Form des Einstehenmüssens einer Person vor Staat und Gesellschaft wegen der Begehung einer Rechtsverletzung. Daher werden an ihre gesetzliche Regelung und ihre Anwendung im Einzelfall besonders strenge Maßstäbe angelegt. Die Handlungen, die strafrechtliche